



Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention (sexualisierter) Gewalt für die Katholischen Hochschul- und Studierendengemeinden im Erzbistum Hamburg¹

13. Mai 2020

Einleitung

Das Erzbistum Hamburg ist Träger von Hochschul- bzw. Studierendengemeinden in Flensburg, Hamburg, Kiel, Lübeck, Rostock und Wismar. Für diese Gemeinden gilt, was in einer derzeit in Vorbereitung sich befindenden Standortbestimmung zu lesen ist:

„Für die Kirche sind Hochschulen und Universitäten originäre Orte der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat. Eine geistliche und intellektuelle *cura*, eine Sorge, eine Hilfe soll die Kirche den Angehörigen der Universität – und darunter besonders den Studierenden – sein. Gleichzeitig ist der universitäre Acker – der campus – nicht nur ein Feld, in welches der Samen der frohen Botschaft gesät werden soll, vielmehr ist er stets auch ein Lernfeld, auf dem für die Kirche maßgebliche Zeichen der Zeit anschaulich werden.“

In den Hochschul- bzw. Studierendengemeinden gehen täglich viele junge Menschen ein und aus. Es gibt publikumsstarke Veranstaltungen und Gottesdienste, gemeinsame Übernachtungen und Ausflüge, Treffen von Kleingruppen, seelsorgerliche Gespräche, Begegnungen der alltäglichen Art: mal freundschaftlich, mal spannungsreich. Das große Spektrum menschlicher Interaktionen bis hin zu – unter Studierenden – partnerschaftlichen Beziehungen findet sich in Hochschul- bzw. Studierendengemeinden.

Gerade vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass in den Hochschul- bzw. Studierendengemeinden zu jeder Zeit und von allen Personen eine „Kultur der Achtsamkeit“ praktiziert wird. Respekt vor der individuellen Persönlichkeit des Gegenübers sowie die Wahrung angemessener Nähe und Distanz sind im Alltag wichtig. Dieses institutionelle Schutzkonzept soll alle Haupt- und Ehrenamtliche in den Hochschul- und Studierendengemeinden dabei unterstützen, diese Kultur der Achtsamkeit einzuüben und zu pflegen.²

¹ Dieses Konzept gilt auch für zukünftige Veranstaltungen im Rahmen des sog. Mentorats.

² Für das Wohnheim für Studierende in Kiel „Haus Michael“ gibt es ein eigenes Schutzkonzept.

Wer ist gemeint?

Dieses Schutzkonzept spricht alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden an. Mitarbeitende im Sinne des Konzepts sind alle hauptamtlich tätige Personen und alle Ehrenamtliche, die sich für bereit erklärt haben, für einen bestimmten Zeitraum Verantwortung in einer Hochschul- bzw. Studierendengemeinde (z.B. in einem Gemeinderat oder einem Sprecher_innenteam) zu übernehmen.

In einer besonderen Verantwortung zur Verwirklichung der Kultur der Achtsamkeit stehen die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese kennen den Inhalt dieses Schutzkonzeptes, haben an dessen Erstellung mitgewirkt und werden über etwaige Anpassungen informiert. Bei der Verwirklichung ihres seelsorgerlichen Auftrags sind sie sich des Machtgefälles – zwischen Seelsorger_innen und Studierenden, zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen – bewusst.

Im Falle der Hochschul- bzw. Studierendengemeinden sind auch die ehrenamtlich Engagierten und alle Personen, die die Hochschul- bzw. Studierendengemeinden frequentieren, angesprochen. Hochschul- bzw. Studierendengemeinden sollen Orte sein, an denen sich junge Menschen jederzeit angenommen und sicher vor Gewalt, Machtmissbrauch und körperlichen und psychischen Übergriffen fühlen können. Dieser Schutzauftrag den jungen Menschen gegenüber gilt besonders für Minderjährige, für erwachsene Schutzbefohlene und für alle Menschen, die vor dem Hintergrund einer besonderen Verwundbarkeit bzw. Orientierungslosigkeit die Nähe von Menschen in den Hochschul- bzw. Studierendengemeinden suchen. Im Kontext von seelsorgerlichen Gesprächen und geistlicher Begleitung ist dieser Schutzauftrag nachdrücklich zu betonen, wie die einzelnen Risikoanalysen von vor Ort (vgl. Anlage 1) es ausweisen.

Welche Präventionsmaßnahmen werden ergriffen?

Alle Präventionsmaßnahmen zielen darauf ab, eine Kultur der Achtsamkeit und Verantwortung den Menschen gegenüber in den Hochschul- bzw. Studierendengemeinden zu verankern und abzusichern. Der Schwerpunkt liegt dabei im Erkennen und Verhindern von Machtmissbrauch. Folgende Bereiche sollen im Einklang mit der [Präventionsordnung des Erzbistums Hamburg vom 14. Juni 2012](#) eigens thematisiert werden:

Personalauswahl

Unser Ziel ist es, nur geeignetes Personal im Sinne der Präventionsordnung einzustellen. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung. Die Selbstverpflichtungserklärung und das erweiterte Führungszeugnis (s.u.) stellen im Rahmen des rechtlich Möglichen sicher, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einschlägiger Delikte aufgefallen sind.

Thematisierung im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

Im Verlauf des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens ist mit jedem/r hauptamtlichen Mitarbeitenden die Haltung bezüglich professioneller Nähe und Distanz zu den Anvertrauten zu besprechen. Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention sexuellen Missbrauchs im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in den regelmäßigen Mitarbeitergesprächen. Ein Gespräch über dieses Schutzkonzept und das Beschwerdemanagement soll verdeutlichen, dass (sexualisierte) Gewalt kein Tabuthema in den Hochschul- bzw. Studierendengemeinden ist. Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird diese Haltung im Einführungsgespräch sowie bei Team- und Jahresgesprächen auf geeignete Weise thematisiert.

Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die längerfristig mit Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt haben, sind verpflichtet, entsprechend der gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Selbstverpflichtungserklärung

Darüber hinaus ist jede/r Mitarbeitende verpflichtet, einmalig eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung abzugeben. Die entsprechende Vorlage für hauptamtlich Mitarbeitende findet sich [auf der Seite des Erzbistums im Internet](#). Für ehrenamtlich Mitarbeitende gibt es eine [vereinfachte Form der Selbsterklärung](#). In der Selbstverpflichtungserklärung versichert der/die Mitarbeitende, dass er/sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt ist und auch in diesem Zusammenhang kein Ermittlungsverfahren gegen ihn/sie eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen ihn/sie eingeleitet wird, verpflichtet er/sie sich, dies den Vorgesetzten umgehend mitzuteilen. Diese Selbstverpflichtungserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwaltet und aufbewahrt. Im Falle der Hauptamtlichen geschieht dies in der zuständigen Personalverwaltung, im Falle der Ehrenamtlichen in der jeweiligen Hochschul- bzw. Studierendengemeinde.

Schulungen

Hauptamtlich in den Hochschul- bzw. Studierendengemeinden tätige Personen sind verpflichtet gemäß § 13 (1) der Präventionsordnung alle fünf Jahre an den entsprechenden Schulungen des Erzbistums teilzunehmen. Für ehrenamtlich tätige Personen gilt gemäß § 13 (7), dass der Bedarf an Schulung abhängig ist von Art, Dauer und Intensität ihres Einsatzes und Kontaktes mit minderjährigen Personen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.

Wie verhalten wir uns angemessen: ein Verhaltenskodex

Um eine Kultur der Achtsamkeit dauerhaft in den Hochschul- bzw. Studierendengemeinden zu etablieren, gelten für alle Mitarbeitenden in den Hochschul- bzw. Studierendengemeinden folgende Verhaltensleitlinien:

„Wir setzen uns dafür ein, dass die Hochschul- bzw. Studierendengemeinde, in der wir aktiv sind, ein sicherer Ort für alle ist. Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen und im Team ist geprägt von Wertschätzung, Vertrauen und einer Kultur der Achtsamkeit. Wir achten die Rechte und die Würde dieser Personen. Unser Umgangston und unsere Kommunikation mit den uns anvertrauten Menschen und im Team sind höflich und respektvoll.

Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten in Wort oder Tat aktiv Stellung und greifen ein. Nehmen wir Grenzverletzungen wahr, leiten wir die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein. Wenn wir Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch und/oder Gewaltanwendung nahe legt, halten wir uns an die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz, die im Erzbistum Hamburg vorgegebenen Meldewege, und die Regelungen des Antidiskriminierungsgesetzes des Bundes.

Wir handeln transparent und nachvollziehbar. Unsere Arbeit – im Falle des hauptamtlichen Dienstes – entspricht fachlichen Standards. Wir achten auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, Macht und Abhängigkeit in unseren Beziehungen zu Studierenden und den weiteren Personen im Umfeld der Hochschul- bzw. Studierendengemeinde. Geschenke, die wir erhalten, bleiben im angemessenen Rahmen und entsprechen in Wert und Umfang der Situation. Wir beachten die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der uns anvertrauten Menschen sowie der haupt- und ehrenamtlich hier tätigen Personen, besonders im Rahmen von 1:1 Situationen und Übernachtungsfahrten. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien sowie für die Nutzung des Internets. Bei der Veröffentlichung von Foto- und Tonmaterial oder Texten beachten wir das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild. Wir beachten die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und, in Bezug auf seelsorgerliche Zusammenhänge von Hauptamtlichen, die Schweigepflicht.

Sollten wir von konkreten Verstößen Kenntnis bekommen, halten wir uns an die in diesem Schutzkonzept und in der Präventionsordnung des Erzbistums niedergelegten Beschwerdewege.

Wir Hauptamtliche holen uns rechtzeitig Unterstützung, wenn wir an unsere eigenen Grenzen kommen. Wir sind bereit, Fachkompetenzen zu erlangen, zu erhalten und sie weiterzuentwickeln. Dazu nehmen wir Weiterbildungsangebote in Anspruch (Supervision, Fortbildung usw.) um unsere Fertigkeiten und Professionalität zu überprüfen und zu erweitern.“

Wie gehen wir mit konkreten Beschwerden um?

Jedem Hinweis auf ein grenzüberschreitendes Handeln wird nachgegangen. Die Wünsche des (mutmaßlichen) Opfers mit Blick auf Vorgehensweise, Rhythmus der Bearbeitung usw. finden dabei Berücksichtigung.

Hinweise auf eine Grenzverletzung oder auf Verdachtsmomente unterhalb der Schwelle sexueller Gewalt werden in einem ersten Schritt an die Leitung der jeweiligen Hochschul- bzw. Studierendengemeinde in mündlicher oder schriftlicher Form herangetragen. Die Leitung geht den Hinweisen zeitnah nach und veranlasst zur etwaigen Klärung ein weiterführendes Gespräch mit dem/r Hinweisgebenden und – wenn dies im zweiten Schritt angebracht erscheint – ein Gespräch gemeinsam mit der hinweisgebenden und der beschuldigten Person. Hierzu kann eine weitere Person zur Moderation bzw. Dokumentation hinzugezogen werden. Wenn eine der am Verfahren beteiligten Personen eine externe fachliche Beratung wünscht, kann eine solche in einem weiteren Schritt einbezogen werden. Die einzelnen Schritte sind zu protokollieren. Die beteiligten Personen werden darüber informiert.

Ist die Leitung selbst Gegenstand der Beschwerde bzw. liegen konkrete Anhaltspunkte für sexuelle Gewalt vor, sind die unabhängigen Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener im Erzbistum zu kontaktieren (vgl. Anlage 3).

Erhalten Mitglieder der Hochschul- und Studierendengemeinden davon Kenntnis, dass es im Rahmen der universitären Forschung und Lehre zu Grenzverletzungen bzw. zur sexuellen Gewalt kommt, ermutigen sie die betroffene Person zur Kontaktaufnahme mit der zuständigen Stelle an der jeweiligen Universität.

Bei Gefahr im Verzug oder bei Gefahr einer Wiederholungstat wendet man sich direkt an die Polizei.

Informationspflicht

Die Hochschul- und Studierendengemeinden informieren per Aushang und im Internet über die Kontaktdetails der jeweiligen Ansprechpersonen:

- Im Falle der Grenzverletzung innerhalb der Einrichtung: die Leitung der Einrichtung;
- Im Falle des Verdachts auf sexuelle Gewalt innerhalb der Einrichtung: die unabhängigen Ansprechpersonen des Erzbistums;
- Im Falle des Verdachts von Grenzverletzungen bzw. sexueller Gewalt im Universitätskontext: die jeweiligen Ansprechpersonen der Universität.

Wie weiter?

Das vorliegende Schutzkonzept wird alle vier Jahre (d.h. 2024/2028/2032/ ...) anhand folgender Leitfragen evaluiert:

- Welche konkreten Erfahrungen haben wir mit dem Schutzkonzept gemacht?
- Welche Teile haben sich bewährt?
- Welche Teile sind überarbeitungsbedürftig? Gibt es Passagen, die veraltet sind?
- Gibt es Leerstellen, die zu füllen sind?

An der Erstellung des Konzepts waren beteiligt (in alphabetischer Ordnung):

Florian Aydogan (KHG Flensburg), Burkhard Conrad (ASH), Thomas Ferenčík (KHG Hamburg), Christina Innemann (KSG Rostock) Martin Mayer (KSG Kiel), Matthias Schultz (KSG Lübeck) und zahlreiche Ehrenamtliche bei der Erstellung der jeweiligen Risikoanalysen.

Flensburg, Hamburg, Kiel, Lübeck, Rostock im Mai 2020

Anlage 2 – Ansprechpersonen

Die folgenden Ansprechpersonen sind in den jeweiligen Hochschul- bzw. Studierendengemeinden öffentlich zu machen (per Aushang und online).

Die Kontaktdaten für die unabhängigen Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener im Erzbistum Hamburg sind zu finden unter:

[https://www.erzbistum-hamburg.de/Kontakt Betroffen-von-sexueller-Gewalt](https://www.erzbistum-hamburg.de/Kontakt_Betroffen-von-sexueller-Gewalt)

Kirchliche Beratungsstelle für Fragen der Prävention und Intervention:

Erzbistum Hamburg
Referat Prävention & Intervention
Telefon: (040) 248 77 462 oder (0163) 248 77 43
Email: praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de
Am Mariendom 4
20099 Hamburg

Unabhängige, nicht-kirchliche Beratungsstellen für Betroffene sind über das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zu erfragen:

<https://beauftragter-missbrauch.de/hilfe/hilfetelefon>

bzw.

0800-22 55 530.